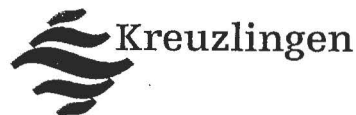


Stadtrat

Geht an:

Eing. 12. Feb. 2007

Sekretariat:



Auszug aus dem Protokoll vom 6. Februar 2007

Beschluss Nr. 2007-47

6.04.01

**Unterschutzstellung des Gebäudes Bergstrasse 21 "Am Sandbühl", Gebäude Nr. 70, Parzelle Nr. 881 Grundbuch Kreuzlingen
Eigentümerin: Heidi Rutishauser, Bergstrasse 21, 8280 Kreuzlingen
Grundlagen: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), Kant. Hinweisinventar der Denkmalpflege und Richtplan zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen**

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Wohnhaus Bergstrasse 21 ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) aufgeführt, im Hinweisinventar der kant. Denkmalpflege betreffend alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau und dem NHG-Richtplan "Kulturobjekte" zur Ortsplanung der Stadt Kreuzlingen als wertvoll eingestuft und ohne Zweifel auch schutzwürdig.

Der Stadtrat erwägt

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

Das Einverständnis der Grundeigentümerin für die Unterschutzstellung wurde eingeholt.

Der Stadtrat beschliesst

1. Das Gebäude Bergstrasse 21 wird unter Schutz gestellt. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
2. Auflagen für Sanierungen/Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.

3. Der konkrete Schutzzumfang wird im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben verifiziert. Ein allfälliges Gutachten bleibt vorbehalten.
4. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kant. Denkmalpflege.
5. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Kreuzlingen angemerkt.
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. **Mitteilung an**
 - Heidi Rutishauser, Bergstrasse 21, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Stefan Lang, Hauptstrasse 102, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Hans-Ulrich Forster, Bergstrasse 17c, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Mariangela Graf-El Fachatti, Bergstrasse 23, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Manuel Graf, Ermatingerstrasse 6, 8564 Hefenhäusern (eingeschrieben)
 - Tobias Graf, Bergstrasse 23, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
 - Kanton Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
 - Thurg. Heimatschutz, Renate Bieg, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden
 - Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
 - Stadtrat Reiner Bodmer
 - Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann


Der Stadtschreiber

